

Satzung der Pensionskasse der HypoVereinsbank (Stand 01.11.2022)

- geplante Ergänzungen sind unterstrichen
- geplante Löschungen sind durchgestrichen

§11 AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied bestellt die Bank; zwei Aufsichtsratsmitglieder, sowie jeweils ein Ersatzmitglied, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtbetriebsrates der Bank aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Ein Aufsichtsratsmitglied, sowie ein Ersatzmitglied, werden-wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Nr. 2.1 gewählt. Der Wahlvorschlag für dieses Aufsichtsratsmitglied, sowie sein Ersatzmitglied, muss innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres, in dem die reguläre Amtsdauer der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder gemäß Nr. 2 endet, von mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Nr. 2.1 schriftlich beim Vorstand der Kasse eingereicht werden. Sofern bis zu diesem Termin kein Vorschlag eingegangen ist, wird dieses Aufsichtsratsmitglied, sowie sein Ersatzmitglied, auf Vorschlag des Gesamtbetriebsrates der Bank aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Nr. 2.1 von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtsdauer der gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Endet die Amtsdauer eines von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds vor Ende der regulären Amtsdauer, übernimmt sein nach vorheriger Nr.1 gewähltes Ersatzmitglied das Amt des Aufsichtsratsmitglieds für die verbleibende reguläre Amtsperiode.

§23 INKRAFTTRETEN

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt am 01.~~11.2022~~ [Folgemonat der Genehmigung] in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom ~~11.10.2022~~, Geschäftszeichen: – VA 14-I 5002–2144–~~2022/0001~~–.